



Die Pressesprecherin:

Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-118
Telefax 03643 206-100

Katharina.Hoffmann@thfj.thuer
ingen.de

Weimar,
30. April 2013

Medieninformation

Nr.: 10/2013

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Aufzug am 1. Mai in Erfurt darf auf geänderter Wegstrecke stattfinden

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht auf die Beschwerde der Stadt Erfurt den versammlungsrechtlichen Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 29. April 2013 - 6 E 404/13 - teilweise, nämlich hinsichtlich der Auflage zur Wegstrecke, abgeändert, im Übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Stadt Erfurt hatte am 25. April 2013 verfügt, dass der Antragsteller, der dem rechten Spektrum zugeordnet wird, seinen angemeldeten Aufzug mit Auftakt- und Abschlusskundgebung am 1. Mai 2013 nur als stehende Versammlung durchführen darf. Gegen diese Verfügung hatte das Verwaltungsgericht Weimar dem Antragsteller am gestrigen Tage vorläufigen Rechtsschutz gewährt und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Stadt Erfurt mit der Vorgabe einer im Einzelnen bezeichneten Wegstrecke für den Aufzug wiederhergestellt.

Das Oberverwaltungsgericht hat nunmehr festgestellt, dass die angefochtene versammlungsrechtliche Verfügung zwar die angemeldete Veranstaltung nicht verbiete, aber sehr wohl in das grundrechtlich geschützte Recht der Versammlungsfreiheit des Veranstalters eingreife, wenn er statt des beantragten Aufzugs nur eine Standkundgebung durchführen dürfe. Ein solcher Eingriff sei nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet sei, d.h. der Versammlungsbehörde tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die einen Gefahrentritt hinreichend wahrscheinlich machten. Der Senat hat nochmals ausdrücklich betont, dass bloße Verdachtsmomente und Vermutungen für eine solche Beschränkung nicht ausreichen.

Weder der Begründung der angefochtenen Verfügung noch dem Vortrag der Stadt Erfurt noch den Äußerungen der Polizei ließen sich Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den angemeldeten Aufzug entnehmen. Jedenfalls reiche es nicht aus, dass ein Aufzug schwieriger zu schützen sei, als eine Standkundgebung, so der Senat.

Der Senat halte es aber für sachgerecht, eine den geltend gemachten öffentlichen Sicherheitsbedürfnissen nahekommende und den Interessen

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

des Veranstalters noch genügend kürzere Wegstrecke für den Aufzug festzulegen.

Medieninformation

Die Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 30. April 2013 - 3 EO 266/13 -

Diese Presseerklärung und die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - eingestellt.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

**Thüringer Oberverwaltungsgericht –
Pressestelle
R´inOVG Hoffmann
Telefon: 03643-206118, Telefax: 03643/206100,
E-Mail: Katharina.Hoffmann@thfj.thueringen.de**